



Musterge- schäftsordnung für Verwaltungs- ausschüsse

Mustergeschäftsordnung für einen Verwaltungsausschuss nach § 6 Abs. 3 des Statuts für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln vom 1. Februar 2024

§ 1 Errichtung und Aufgaben eines Verwaltungsausschusses

Zur Erarbeitung eines Umlageschlüssels für die Abrechnung der in der Pastoralen Einheit gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben sowie für die administrativen Vorbereitungen zum Übergang der Pastoralen Einheit in die endgültige Rechtsform wird ein Verwaltungsausschuss errichtet. Die Rechte und Pflichten der Gremien in der Kirchengemeinde und im Kirchengemeindeverband bleiben davon unberührt.

§ 2 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind

- a) der kanonische Pfarrer bzw. der koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit,
- b) eine Verwaltungsleitung der Pastoralen Einheit,
- c) Mitglieder von Verbandsvertretungen oder Kirchenvorständen. Der Kirchenvorstand, wenn der Seelsorgebereich eine Kirchengemeinde ist, oder die Verbandsvertretung, wenn der Seelsorgebereich ein Kirchengemeindeverband ist, entsenden jeweils bis zu drei Mitglieder in einen Verwaltungsausschuss.

(2) Die Verwaltungsleitung nach Abs. 1 b) koordiniert die Ausschussarbeit und übernimmt daher Einladung und Sitzungsleitung.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Verwaltungsausschuss legt einen Sitzungsturnus selber fest oder vereinbart Sitzungstermine für das laufende Kalenderjahr. Darüber hinaus tagt er, wenn ein Mitglied des Verwaltungsausschusses dies verlangt.

(2) Sitzungen können in Präsenz und/oder als Videokonferenz sowie hybrid abgehalten werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des entsendenden Gremiums (Kirchenvorstand oder Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes) zulässig.

§ 4 Arbeitsweise

Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird in der Regel spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform mit Tagesordnung eingeladen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsausschusses von einer Beschlussfassung unmittelbar oder mittelbar persönlich betroffen ist, ist es von der Teilnahme an der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(3) Eine Beschlussfassung kann auch – insbesondere bei Eilbedürftigkeit - im Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, die finanzielle Verpflichtungen für die Kirchengemeinden nach sich ziehen würden, gelten als Beschlussvorlagen und müssen jeweils durch die Kirchenvorstände bzw. Verbandvertretungen der Kirchengemeindeverbände nach den jeweiligen Rechten und Pflichten beschlossen werden.

§ 6 Protokoll

(1) Die Verwaltungsleitung als Mitglied des Verwaltungsausschusses erstellt ein Ergebnisprotokoll.

(2) Sie kann eine Person, die nicht Mitglied ist, mit der einmaligen oder regelmäßigen Protokollführung beauftragen.

(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum _____ in Kraft.

-----, den -----

Unterschrift aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses